

Antworten auf die Konsultationsfragen

Antworten von GP JOULE auf die Konsultationsfragen im Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energie-Anlagen“ des BMWi

GP JOULE ist ein universeller, innovativer und authentischer Partner für alle Bereiche der erneuerbaren Energien. Unter dem Motto „TRUST YOUR ENERGY“ entwickelt, plant und realisiert das 2009 gegründete Unternehmen Projekte für die zukunftssträchtige Nutzung von Sonne, Wind, Biomasse und Energiespeichern. Geprägt durch Respekt und Verantwortungsbewusstsein für Mensch und Umwelt entwickelt GP JOULE intelligente Energiekonzepte und ganzheitliche Lösungen und sorgt so schon jetzt dafür, dass aus einer reinen Stromwende eine echte Energiewende wird. GP JOULE unterhält vier Standorte in Nord- und Süddeutschland sowie zwei internationale in den USA und Kanada.

GP JOULE plant, realisiert und betreibt Stromerzeugungsanlagen in den Bereichen Windenergie an Land, Freiflächen-Photovoltaik und Biomasse. Daher geht GP JOULE nur auf die Konsultationsfragen in diesen Bereichen ein.

1. Windenergie an Land

Seite 7

- + **Räumt das Ausschreibungsdesign bei der Windenergie an Land grundsätzlich auch kleinen Akteuren hinreichende Wettbewerbschancen ein?**
- + Die Zugangsvoraussetzungen (die Erteilung einer BImSchG) sind richtig und räumen auch kleinen Akteuren hinreichende Wettbewerbschancen ein: die Erteilung einer BImSchG-Genehmigung hängt nicht von der Größe eines Akteurs ab.
- + Auch kleine Akteure bekommen von Banken eine Aval-Bürgschaft, um die „Bid Bonds“ hinterlegen zu können, wenn sie erst einmal eine BImSchG-Genehmigung haben.

- + **Welche Maßnahmen innerhalb des Ausschreibungsdesigns könnten kleinen Akteuren einen einfachen Zugang zur Ausschreibung ermöglichen?**
- + Die Höhe der „Bid Bonds“ von EUR 30 pro kW installierte Leistung der Gebotsmenge dürfte für kleinere Akteure schwierig zu stemmen sein. Eine Reduzierung der finanziellen Sicherheit auf EUR 15-20 pro kW wäre eine Möglichkeit, die Eintrittsbarrieren für kleine Akteure zu reduzieren. Das Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan im Kontext des geplanten Windparkprojekts gemeinsam mit „Bid Bonds“ könnte die Teilnahme von kleineren Akteuren erleichtern.

- + **Sind die Projekte kleinerer Akteure unabhängig vom Zuschlagsrisiko der Ausschreibung grundsätzlich wettbewerbsfähig?**
- + Ja, denn die Wettbewerbsfähigkeit ist im Wesentlichen vom Standort bzw. der Windhöflichkeit der geplanten Projekte sowie vom Know-how der Projektentwickler abhängig und nicht von dessen Größe.
- + Wenn die Systemdienlichkeit bzw. der systemische Nutzen des geplanten Projekts als Parameter für die Zuschlagserteilung berücksichtigt wird, steigt die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Akteure.

- + **Gleichen Kostenvorteile in der Projektierung Nachteile bei der Beschaffung von Anlagen aus?**
- + Nein. Große Marktteilnehmer profitieren von günstigeren Einkaufsbedingungen. Die dadurch entstehenden Vorteile sind größer als eventuelle Kostenvorteile für kleinere Projektierer.

- + **Benötigen Bieter, die nur ein Projekt entwickeln, weitere Schutzmaßnahmen? Falls ja:**
- + Nein.

- + **Besteht ein Unterschied zwischen windschwächeren und windstärkeren Standorten?**
- + Nein.

- + **Wie groß ist die jährlich installierte Leistung, die im Schnitt auf diese Akteure entfällt?**

- + **Könnten Förderprogramme die eventuellen Nachteile für solche Akteure mindern, beispielsweise durch Erleichterungen der Finanzierung der Projektentwicklung oder eine Verringerung des finanziellen Ausfallrisikos?**

- + **Könnte mehr Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsprozess, z. B. durch Unterstützung der Planungsträger und der Genehmigungsbehörden durch Wissensvermittlung und Austausch zum Erhalt der Akteursvielfalt beitragen?**

- + **Erhöht Transparenz, z. B. durch eine Darstellung der Planungsprozesse in den Ländern zur Abschätzung der Angebotssituation die Akteursvielfalt?**

- + **Werden in anderen Bereichen Probleme im Hinblick auf die Akteursvielfalt gesehen?**
- + Nein.

- + **Welche begleitenden Instrumente sind sinnvoll, um die Akteursvielfalt zu erhalten und eine möglichst umfangreiche Flächenentwicklung dauerhaft anzustoßen?**

- + Kleine Akteure würden von einer Vereinfachung des Planungsrechts mit klaren Parametern profitieren. Oft sind die Voraussetzungen und Vorschriften, um einen Windpark zu bauen, kompliziert und kostenaufwändig. Insbesondere Bürgergesellschaften haben oft Schwierigkeiten, alle Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. avifaunistische Gutachten zu bestimmten Vogelarten).
- + Eine klarere Trennung zwischen Ausschlusskriterien und Kriterien, die eine Projektrealisierung ermöglichen, („Positivliste“) wäre sinnvoll.

Seite 9-10

- + **Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Höchstpreis und zur Ausschreibungshäufigkeit, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?**
- + Die Festlegung eines Höchstpreises entspricht nicht den marktwirtschaftlichen Prinzipien eines Ausschreibungsverfahrens.
- + Sinnvoller wäre, wenn überhaupt, die Festlegung eines Mindestpreises, um strategisches Bieterverhalten zu verhindern.
- + Die Frequenz der Ausschreibungen ist gut gewählt: Akteure bekommen durch die hohe Häufigkeit bessere Planungssicherheit und erzielen höhere Lerneffekte. Außerdem besteht für Akteure die Möglichkeit, Projekte, die beim ersten Mal nicht den Zuschlag erhalten haben, nochmals einzubringen.
- + **Wie sollte ein Höchstpreis bestimmt werden und mit welchem Ziel?**
- + Es sollte eine freie Preisbildung, ohne Höchstpreis, gelten.
- + Die Festlegung eines Höchstpreises verstärkt strategisches Bieten, denn sie regt Akteure an, ihre Preise nah am gesetzlichen Einspeisetarif gemäß EEG anzusiedeln. Ohne einen Höchstpreis lägen die Preise näher an den eigentlichen Kosten.
- + In einer Bierrunde sind immer Projekte aus ganz Deutschland vertreten. Die Festlegung eines Höchstpreises und die Ansiedlung nahe diesem Höchstpreis können dazu führen, dass Bieter mit windstarken Standorten mit hohem Referenzertrag ihre Rendite noch weiter steigern können.
- + **Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens (Preisregel, Ausschreibungsfrequenz) erhöhen Wettbewerbschancen für kleinere Akteure an schlechteren Windstandorten (< 85 Prozent Referenzstandortgüte)?**
- + Häufige Ausschreibungen (mind. vier Mal im Jahr) werden hierfür als sinnvoll angesehen.
- + **Ist die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Anlagen < 1 MW sinnvoll?**
- + Ja. Projekte mit weniger als 1 MW installierter Leistung können in keiner Weise mit geplanten Windparks mit bis zu 100 MW verglichen und gleich behandelt werden. Es handelt sich hier in der Regel um Einzelanlagen oder mehrere Kleinwindräder.

- + **Halten Sie es für erforderlich, bei Hinterlegung einer deutlich höheren Sicherheit (100 Euro/kW) auf die materielle Qualifikationsanforderung zu verzichten? Welche Auswirkungen hätte dies auf die Akteursstruktur?**
- + Wir halten eine späte Ausschreibung für am sinnvollsten, da sie strategisches Bieten einschränkt und die Realisierungsrate erhöht, da sich Projekte schon in einem fortgeschrittenen Stadium befinden.
- + Die Hinterlegung hoher Sicherheiten würde sich negativ auf die Akteursvielfalt auswirken, denn ohne Genehmigung wäre es für kleine Akteure schwierig bis unmöglich, von der Bank die nötigen finanziellen Sicherheiten zu bekommen.

- + **Kann es sinnvoll sein, die finanzielle Strafe bei Nichterfüllung insbesondere für kleine Akteure durch eine andere Strafe (Ausschluss von weiteren Ausschreibungen) zu ersetzen? Welche Auswirkungen hätte dies auf andere Risiken?**
- + Es sollte das Prinzip der Gleichbehandlung gelten. Für alle Bieter sollten dieselben Regeln gelten.
- + Finanzielle Strafen (Pönalen) können wirkungsvoller sein als „Sperrern“, wenn es sich z.B. um einen Akteur mit nur einem Projekt handelt.

- + **Welche weiteren Modelle sind geeignet, um eine Balance zwischen hoher Realisierungsrate und einer Minimierung der Bieterisiken zu schaffen?**
- + Marktwirtschaftliche, wettbewerbliche Ausschreibungen sind immer mit einem gewissen Grad an Risiko verbunden. Daher ist es nahezu unmöglich, Bieterisiken komplett auszuschließen.

- + **Welche Auswirkungen hat das vorgeschlagene Modell auf die Kosten von neuen Projekten?**
- + Es entsteht ein zusätzlicher Aufwand:
 - Bezüglich der Planungskosten: z. B. für das Beschaffen von finanziellen Sicherheiten für die „Bid Bonds“ (u. a. Gebühren für Aval-Bürgschaften, Hinterlegung von Eigenkapital-Sicherheiten zur Erlangung der Aval-Bürgschaften.)
 - und an Ressourcen: Zusätzliche administrative Vorgaben binden unternehmensintern Ressourcen, die sonst anders eingesetzt werden könnten.

- + **Können kleine Akteure bei Vorlage einer Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz eine konditionierte Avalbürgschaft zur Teilnahme an der Ausschreibung erlangen? Welche zusätzlichen Kosten könnten dadurch anfallen? In welchem Verhältnis stehen sie zu den Investitionskosten?**
- + Ja, es fallen zusätzliche Kosten für die Bürgschaft und die Zinsen der Bürgschaft an. Bei einem Zinssatz von 1-3% wären diese geringer als 0,5 Prozent der Investitionskosten.

- + **Können kleine Akteure auch ohne die Vorlage einer Genehmigung eine solche Avalbürgschaft bekommen?**
- + Ohne Genehmigung wäre es für kleinere Akteure sehr schwer, eine Avalbürgschaft zu bekommen. Die Konditionen einer solchen Bürgschaft wären in dem Falle sehr ungünstig bzw. würden das Hinterlegen von mehr Eigenkapital vorsehen. Dies wäre für kleine Bieter abschreckend.
- + **Sind die Realisierungsfristen sinnvoll gewählt?**
- + Ja.

Seite 12

- + **Wie kann das Referenzertragsmodell in der vorgeschlagenen Änderung in Ausschreibungsverfahren zu einer mittel- bis langfristig ausgewogenen regionalen Verteilung beitragen?**
- + Es kann sehr gut dazu beitragen, da es die Vergütungsstruktur für unterschiedlich windhöfliche Standorte deutlicher ausdifferenziert. Dies ist ein sinnvoller Hebel dafür, den Zubau von Windparks an Standorten zu ermöglichen, die weniger windhöflich sind, aber einen erzeugungsnahen Verbrauch des Stroms ermöglichen sowie unter weiteren Parametern der Systemdienlichkeit einen hohen Wert des erzeugten Stroms versprechen. Darüber hinaus fördert diese Regelung auch die Akteursvielfalt.
- + **Welche Nachteile bestehen in der Ausgestaltung des Modells sowie in der Parametrisierung? Wie könnten Defizite im Modell behoben werden, um eine Verdrängung windschwächerer Standorte zu vermeiden?**
- + Ausbau von Windenergie soll bundesweit (also auch in Süddeutschland bzw. an Standorten < 80 Prozent Referenzertrag) möglich sein.
- + Eine vollständige Nivellierung von standortspezifischen Disparitäten ist nicht möglich.
- + Eine enge Verknüpfung des Referenzertragsmodells mit der Ausschreibung kann diese standortgebundenen Unterschiede sogar noch vergrößern, indem sie wind- und renditeschwache Standorte im Binnenland benachteiligt.
- + **Bedarf es neben dem Referenzertragsmodell weiterer Regelungen zur regionalen Steuerung (z. B. Quotierung für einzelne Bundesländer)? Welche Auswirkungen hätten solche Vorschläge auf die Ausschreibung?**
- + Eine Quotierung nach Bundesländern wäre nicht sinnvoll, besser wäre es, nach Referenzertragsklassen zu clustern.
- + Eine Quote in den Ausschreibungen begünstigt dann das Errichten von Windanlagen an Standorten mit niedrigem Referenzertrag.

- + **Bedarf es einer Anpassung der Definition des Referenzstandortes? Wie könnte eine Anpassung aussehen und welche Konsequenzen würden sich daraus in der Praxis ergeben? Unterlegen Sie die Vorschläge bitte mit konkreten Vergleichsrechnungen.**
- + **Nein, es bedarf keiner Anpassung dieser Definition.**

- + **Sind bei einer Anpassung des Referenzertragsmodells in der vorgeschlagenen Weise Auswirkungen auf die Akteursstruktur zu erwarten?**
- + **Eine Bevorzugung küstennaher Standorte bzw. von Standorten mit sehr hohem Referenzertrag, die sich durch die Verknüpfung des Referenzertragsmodells und den Ausschreibungen ergibt, wird sich negativ auf die Akteursvielfalt auswirken.**
- + **Binnenländliche und süddeutsche Akteure mit weniger guten Standortbedingungen werden verschwinden, denn es wird für sie sehr schwer, ausreichend Kapital zu bekommen.**

2. Windenergie auf See

Seite 15-16

- + **Welche Daten und Informationen müssen zu Beginn der Ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, damit belastbare Angebote eingereicht und nach Bezuschlagung unverzüglich ein Planfeststellungsverfahren begonnen werden kann?**
- + **Wie lange bedarf es nach Veröffentlichung der Daten und Informationen über den jeweiligen Standort, bis ein belastbares Angebot abgegeben werden kann? Wie viel Zeit soll also zwischen Veröffentlichung der Daten und Auktionsende liegen?**
- + **Welche Hemmnisse können für kleine Akteure im zentralen Modell entstehen? Gibt es Möglichkeiten, diese abzumildern, z. B. durch Einbindung in die zentrale Vorentwicklung?**
- + **Bedarf es nach Veröffentlichung der Daten und Informationen einer weiteren Konsultations- bzw. Fragerunde für die Bieter, damit Unklarheiten ausgeräumt werden können und falls ja wie viel Zeit muss hierfür eingeplant werden?**
- + **Bedarf es näherer oder anderer Vorgaben zum Beginn einer Planung der Netzanbindung bereits während der Flächenvorentwicklung?**

- + **Welche zentralen Beschleunigungsoptionen werden im Bereich der Gleich- sowie Wechselstromanschlüsse gesehen und wie stark und wie sicher könnten Netzanbindungen auf diesem Weg beschleunigt werden? Bis wann können diese realisiert werden und welche konkreten Schritte müssten hierzu ergriffen werden?**
- + **Mit welchen Kostendegressionen wird in den nächsten zehn Jahren auf der Netzanbindungsseite gerechnet?**

Seite 18

- + **Wird die Bewertung des Bundeswirtschaftsministeriums zur Einmalauktion bzw. zum O-NEP+-System als Übergangslösung geteilt?**
- + **Welche Optimierungsansätze haben Einmalauktionen? Auf welche Details wäre in der Ausgestaltung einer Regelung zu achten?**

3. Photovoltaik

Seite 7

- + **Soll die Freigrenze von 1 MW bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auch auf den Bereich der Freiflächenanlagen übertragen werden? Wie wirkt eine solche Regelung auf die Akteursvielfalt?**
- + Ja, die Freigrenze sollte übertragen werden.
- + Anlagen unter 1MW haben nur eine geringe Leistung und Größe, es würde somit durch eine Ausschreibung solcher Anlagen nicht zu Kosteneinspareffekten kommen.
- + Eine solche Ausweitung der Freigrenze schränkt die Akteursvielfalt nicht ein, denn Bieter haben die Freiheit, verschiedene Projektgrößen vorzuschlagen.

Seite 20

- + **Wie wird die Freigrenze von 1 MW eingeschätzt? Soll die Freigrenze auch auf das Segment der Freiflächenanlagen übertragen werden (derzeit 100 kW)?**
- + Die Freigrenze sollte nicht nur übertragen, sondern erhöht werden. Die Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen sollte nur für PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW oder größer durchgeführt werden.
- + **Wie groß ist die Bedeutung des Eigenverbrauchs im Segment der Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ab 1 MW?**

- + Die Bedeutung ist sehr groß, die Nutzung des erzeugten Stroms in Eigenverbrauch ist ein entscheidender Anreiz, PV-Anlagen ab 1MW auf Gebäuden überhaupt zu errichten.
- + Es sollte keine Größen- bzw. Leistungsgrenze für Eigenverbrauchsanlagen festgelegt werden.

- + **Wie hoch liegt im Durchschnitt der Eigenverbrauchsanteil von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oberhalb der Freigrenze (1 MW)?**
- + Dies hängt von der Verbrauchstruktur bzw. Lastkurve des Nutzers ab, daher kann man keine pauschale Antwort geben. Im Falle eines intensiven Stromverbrauchs tagsüber kann der Anteil bei bis zu 50 Prozent liegen.
- + Durch eine Zulassung des sogenannten „net meterings“ in Deutschland kann der Eigenverbrauchsanteil rechnerisch bei bis zu 100% liegen.
- + In Kalifornien bewährt sich das „net metering“ Programm bereits. Dort berechnet der Stromzähler die Differenz zwischen verbrauchtem Strom und eingespeistem Strom. Der Nutzer erhält für überschüssigen, eingespeisten Strom sogenannte „Credits“, die er sich auf die Stromrechnung anrechnen lassen kann. Somit gelingt es vielen kalifornischen Unternehmen einen rechnerischen Eigenverbrauch von 100% zu erzielen und sich somit international wettbewerbsfähiger zu machen.

- + **Wie hoch sind heute im Fall der Eigenversorgung die Strompreise für den vermiedenen Strombezug bei großen Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oberhalb der Freigrenze (1 MW)?**
- + Eine genaue Ziffer lässt sich nur schwer benennen, es hängt von der Größe der Anlage ab.
- + Generell gilt jedoch: je größer die Anlage, desto geringer sind die Stromkosten pro kW/h.
- + In guten Lagen zwischen 9-11 Cent/kWh (Schätzung).

- + **Wie hoch schätzen Sie das Potenzial für bauliche Anlagen ein?**
- + Nicht sonderlich groß, es gibt nur eine begrenzte Zahl von Deponien in Deutschland, auf denen über 1MW installiert werden können.
- + Die Nutzung unterliegt baurechtlichen Vorschriften, die ein Projekt entweder stoppen oder so verteuern können, sodass sich eine bauliche Anlage nicht mehr rechnet.
- + Die Kosten für eine Montage auf baulichen Anlagen, wie z.B. einer Deponie, sind oft hoch.

- + **Welches Ausschreibungsvolumen ist damit verbunden?**
- + Das Ausschreibungsvolumen für PV-Freiflächenanlagen sollte generell auf 2.500 MW jährlich erhöht werden, um die gesetzlich definierten Ausbauziele erreichen zu können.

- + **Wie beurteilen Sie die finanziellen Qualifikationsanforderungen?**

- + Es sollte eine qualitative Anforderung hinzugefügt werden: Die Bestätigung eines langfristigen Pachtvertrags für die jeweilige Gebäudefläche als Qualifikationsanforderung, sodass sicher gestellt wird, dass die PV-Anlage auch zeitnah an dem jeweiligen Standort installiert werden kann.
- + **Ist eine Realisierungsfrist für große Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen von zwölf Monaten angemessen? Setzt der Abschlag von 0,3 Cent/kWh einen ausreichenden Anreiz, die Anlagen innerhalb von neun Monaten zu realisieren?**
- + Nein. Bei Dachanlagen sollte die Realisierungsfrist auf bis zu 24 Monate verlängert werden.
- + **Könnte aufgrund der deutlich geringeren Realisierungsrisiken bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auf eine Rückgabemöglichkeit der Förderberechtigungen und die personengebundene Übertragbarkeit verzichtet werden? Was spricht dafür und was dagegen?**
- + GP JOULE plädiert dafür, auf die personengebundene Übertragbarkeit zu verzichten, damit es zu keinem „Zweitmarkt“ kommt.
- + Eine Übertragbarkeit innerhalb derselben natürlichen oder juristischen Person sollte hingegen möglich sein.

4. Biomasse, Wasserkraft und Geothermie

Seite 23

- + **Ist die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen sinnvoll? Welche Ideen und Anregungen für ein Ausschreibungsdesign haben Sie hierzu?**
- + Der Nachteil bei der Einbeziehung wäre, dass es an dem Betriebskonzept der Anlagen (8.760 Stunden/Jahr Dauerbetrieb) nichts ändert.
- + Die Prämissen für eine Ausschreibung sind, dass die Anlagen wieder positive Deckungsbeiträge erwirtschaften und netzdienlich/bedarfsgerecht gefahren werden sollen (Anreiz für markt- und systemdienliche Nutzung ist gewährleistet durch bspw. eine Kopplung der Stromeinspeisung an Börsenstrompreise).
- + **Soll nach Auslaufen der EEG-Förderung der Biomasseanlagenbestand durch andere Technologien ersetzt werden (die freiwerdende Bioenergie könnte dann in anderen Sektoren wie Verkehr und Wärme eingesetzt werden)? Können durch eine Anschlussförderung Nutzungskonkurrenzen entstehen (z. B. durch Auswirkungen auf den Preis für Holz)?**

- + Die Holzpreise würden voraussichtlich durch derartige Maßnahmen steigen, was wiederum ungewollte negative Folgen haben kann. Daher sollte man dem Markt überlassen, ob und mit welchen Stoffen Biogasanlagen weiter betrieben werden.

- + **Welche Chancen einer Kostensenkung bestehen bei einer Einbeziehung des Anlagenbestandes in die Ausschreibung?**
- + Bei Einbeziehung des Anlagenbestandes in die Ausschreibung besteht keine Chance der Kostensenkung.
- + Wenn durch Ausschreibungen nicht mehr Geld verdient werden kann, ist der Anreiz nicht da, sich an den Ausschreibungen zu beteiligen.
- + Eine Kostensenkung ist im derzeitigen EEG-Stand auch nicht möglich.
- + Wenn eine bedarfsgerechte Fahrweise Zugangsvoraussetzung für Ausschreibungen ist, wären die damit verbundenen Mehrkosten für das EEG-Finanzierungssystem vertretbar und würden eventuell sogar durch geringere EisMan- und Redispatchkosten gesamtsystemisch aufgewogen.

- + **Bestehen ohne Anschlussförderungen Chancen für den Weiterbetrieb von Biomasseanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung? Wenn ja, in welchem Bereich und unter welchen Bedingungen?**
- + Ja, durch Einsatz eines sogenannten „Stromlückenfüllers“: Einem Kombikraftwerk, das regenerativen Strom mittels PEM-Elektrolyse in Wasserstoff verwandelt und zwischenspeichert. Bei Bedarf wird der Wasserstoff dann zusammen mit Biogas in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) wieder verstromt und ins Stromnetz eingespeist. GP JOULE hat ein solches Modell entwickelt.
- + Dann ist es machbar, dass der Betrieb einer Anlage vorteilhaft für das Energiesystem und wirtschaftlich sinnvoll ist (sofern die Anlage bereits über die EEG-Förderung vollständig finanziert ist).
- + Anlagen sollten dann nicht mehr im Dauerbetrieb gefahren werden, sondern Flexibilitätsoptionen mit geringen Aktivierungskosten darstellen.

- + **Kann eine Anschlussförderung technologieneutral sein? Sollten Vorteile für KWK-Anlagen gewährt werden? Welche Auswirkungen hätte die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen auf die Erzeugung von Wärme?**
- + Eine Anschlussförderung sollte technologieneutral sein.
- + Man sollte keine Vorgaben für die Anwendung bestimmter Technologien machen.
- + Vorteile für KWK-Anlagen sind sinnvoll, da sie eine wichtige Quelle für die Dekarbonisierung sind. Man sollte aber sicherstellen, dass es nicht zu einer Überförderung kommt und andere Quellen der erneuerbaren Energien vernachlässigt werden.

- + **Wie kann im Rahmen einer Anschlussförderung sichergestellt werden, dass in erster Linie besonders effiziente Biomasseanlagen in Betrieb gehalten werden?**
- + GP JOULE plädiert für einen Betrieb der Anlagen u. a. im Rahmen regionaler Energiemärkte und –konzepte und daher nicht für eine direkte und unmittelbare Anschlussförderung.
- + **Gibt es Systemdienstleistungen, die durch Biomasseanlagen erbracht werden können und die nicht oder nur mit hohem Aufwand durch andere Anlagen erbracht werden können? Sollte die Anschlussförderung an eine Flexibilisierung der Anlage gekoppelt werden?**
- + Ja, die Anschlussförderung sollte verbindlich an eine flexible Fahrweise gekoppelt werden, denn eine Biomasseanlage kann flexibel gesteuert werden.

Wasserkraft

Seite 24

- + **Entsprechen die dargestellten Annahmen über die Potenziale und über den eingeschränkten Wettbewerb auch den Einschätzungen der Branche und der Länder?**
- + **Stimmen Sie damit überein, dass vor dem Hintergrund des eingeschränkten Wettbewerbs Ausschreibungsverfahren im Bereich der Wasserkraft nicht zielführend sind?**
- + **Falls Sie die Einführung von Ausschreibungsverfahren im Bereich der Wasserkraft befürworten sollten, wäre es für das Bundeswirtschaftsministerium erforderlich, mehr über die konkrete Wettbewerbssituation im Bereich der Wasserkraft, insbesondere ab einer installierten Leistung von 1 MW, zu erfahren. Ebenso wäre es dann hilfreich, mehr über derzeit geplante und kurz- bis mittelfristig anstehende Erweiterungsmaßnahmen zu erfahren und welche Stromgestehungskosten in Verbindung mit den geplanten Kraftwerken gesehen werden.**

Seite 25

- + **Wie schätzen Sie die Entwicklung der Stromerzeugung aus Geothermie für die kommenden Jahre ein?**
- + **Welche Haupthemmnisse bestehen im Ausbau?**
- + **Wie und unter welchen Bedingungen könnte Wettbewerb entstehen?**

- + **Wie könnte in einer Ausschreibung mit Wärmelieferungen umgegangen werden?**
- + **Was wäre nötig, um die Risiken der Projekte und damit auch die Kosten zu senken?**